



Praxisrecht

Dr. Fürstenberg & Partner

Hamburg · Berlin · Heidelberg

www.praxisrecht.de



Praxisrecht

Dr. Fürstenberg & Partner
Hamburg · Berlin · Heidelberg

- Medizinrecht, Steuerrecht, Vertragsrecht, Arbeitsrecht, Mietrecht, Wettbewerbsrecht, Erbrecht, Unternehmensrecht...
- Ärzte, Praxen, MVZ, Netze, Krankenhäuser...

Aktuelle Rechtsfragen für niedergelassene Ärzte vor dem Hintergrund der Coronakrise

Natalie Köhler
Rechtsanwältin

I. Arbeitsrecht

1. Kurzarbeit

2. Einzelne arbeitsrechtliche Fragestellungen

II. Maskenpflicht in Arztpraxen

III. Abrechnung von Corona-Tests

IV. „GKV-Rettungsschirm“

V. Entschädigungen

I. Arbeitsrecht

1. Kurzarbeit

- Grds.: Betriebsrisiko des Arbeitgebers
- Bei coronabedingten Schließungen
- Bei rückläufigen Patientenzahlen

- **Vorteile:**
 - Vermeidung von Kündigungen
 - Arbeitsverhältnisse bleiben bestehen
 - keine zwingenden Neuanstellungen erforderlich bei mehr Patienten

- Einseitige Anordnung nur bei entsprechender Regelung im Arbeitsvertrag
- Gleichbehandlungsgrundsatz beachten

- Kündigung statt Kurzarbeit?
- Kündigung während Kurzarbeit möglich?

Voraussetzungen des Kurzarbeitergeldes

- Geregelt in § § 95 ff. SGB III
- § 95 SGB III:
 - Erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall (§ 96 SGB III)
 - Betriebliche Voraussetzungen (97 SGB III)
 - Persönliche Voraussetzungen (§ 98 SGB III)
 - Anzeige des Arbeitsausfalls bei der Agentur für Arbeit (§ 99 SGB III)

Erheblicher Arbeitsausfall, § 96 Abs. 1 SGB III

- Muss auf wirtschaftlichen Gründen/
einem unabwendbaren Ereignis
beruhen
- Vorübergehend
- Nicht vermeidbar
- Mindestens 1/10 der Arbeitnehmer
von Entgeltausfall von mehr als 10 %
betroffen

Betriebliche Voraussetzungen, § 97 SGB III

- Im Betrieb ist mind. eine Arbeitnehmerin/ ein Arbeitnehmer beschäftigt

Persönliche Voraussetzungen, § 98 SGB III

- Fortsetzung einer Beschäftigung/
Aufnahme aus zwingenden Gründen
oder im Anschluss an Ausbildung oder
- Bestehendes Arbeitsverhältnis und
- Arbeitnehmer nicht von Kurzarbeiter-
geldbezug ausgeschlossen

Persönliche Voraussetzungen, § 98 SGB III

- Unschädlich, wenn Arbeitnehmer während des Bezuges arbeitsunfähig wird
- Nicht erfüllt insbesondere während des Bezugs von Krankengeld

Anzeige des Arbeitsausfalls, § 99 SGB III

- Schriftlich oder elektronisch
- Bei örtlich zuständiger Agentur für Arbeit
- Nachweise über erheblichen Arbeitsausfall und Vorliegen der betrieblichen Voraussetzungen

Anzeige des Arbeitsausfalls, § 99 SGB III

- Ku-Geld frühestens ab dem Monat, in dem Anzeige eingegangen
- Schriftlicher Bescheid der Agentur für Arbeit über Vorliegen der Voraussetzungen

Dauer des Ku-Geldes,

§ 104 SGB III

- Maximal 12 Monate
- Neue Bezugsdauer bei Unterbrechung von drei Monaten

Höhe des Ku-Geldes,

§ 105 SGB III

- 67 % der Nettoentgeltdifferenz für Arbeitnehmer, die mind. 1 Kind zu versorgen haben
- Ansonsten 60 %
- Nettoentgeltdifferenz = Soll-Entgelt (netto) minus Ist-Entgelt (netto)

Höhe des Ku-Geldes,

§ 105 SGB III

- Bsp.:

Reguläres Gehalt (40 h): 3.000 € brutto =
2.226,45 € netto

Neues Gehalt (20 h): 1.500 € brutto =
1.170,98 € netto

$2.226,45 \text{ €} - 1.170,98 \text{ €} = 1.055,47 \text{ €}$

$1.055,47 \text{ €} \times 60 \% = 633,28 \text{ €}$

Höhe des Ku-Geldes,

§ 105 SGB III

- Bsp.:
- $1.055,47 \text{ €} \times 60 \% = 633,28 \text{ €}$ übernimmt die Agentur für Arbeit
- ebenso vom Arbeitgeber allein zu tragende Sozialversicherungsabgaben
- Restliche 40 % übernimmt der Arbeitgeber

Höhe des Ku-Geldes,

§ 105 SGB III

- Arbeitgeber geht in Vorleistung
- Erstattung durch Agentur für Arbeit
- Gleiches für Sozialversicherungsabgaben

- Ende April 2020: Kein Anspruch von Arztpraxen auf Ku-Geld wegen Rettungsschirmes
- Anfang Mai 2020: Anspruch besteht grds. und ist stets einzelfallabhängig zu prüfen

I. Arbeitsrecht

2. Einzelne arbeits- rechtliche Fragestellungen

F: Darf Arbeitnehmer zuhause bleiben
aus Angst vor Ansteckung?

A: Nein, da allgemeines Lebensrisiko.

Ausn.: AN vermutet Infizierung. Dann
verschuldensunabhängige Verhinderung
aufgrund von in seiner Person liegen-
dem Grund → Zuhause bleiben unter
Entgeltfortzahlung, 616 BGB.

Weitere Ausn.: Mglw. Unzumutbarkeit
wegen Risikogruppe.

F: Anordnung von Überstunden möglich,
um krankheitsbedingte Ausfälle zu
kompensieren?

A: Nur möglich, wenn dafür Rechts-
grundlage im Arbeitsvertrag vorhanden.
Zulässige Höchstarbeitszeiten nach
ArbZG beachten!

F: Anordnung von Quarantäne durch Arbeitgeber möglich?

A: Nein, dies kann nur das Gesundheitsamt.

Schickt der Arbeitgeber Arbeitnehmer wegen Verdachts nach Hause, muss er auch grds. Lohnfortzahlung leisten.

F: Kann der Arbeitgeber verlangen, vom Arbeitnehmer über Art der Erkrankung informiert zu werden?

A: Grds. nicht.

Ausn.: Arbeitnehmer ist an meldepflichtiger Krankheit erkrankt. Dann ergibt sich Mitteilungspflicht aus seiner Treuepflicht.

F: Muss der Arbeitgeber bei einer Corona-Erkrankung die anderen Mitarbeiter informieren?

A: Ja, wenn sie mit dem Erkrankten in Berührung gekommen sind.

Nennung des Namens nur dann, wenn dies unbedingt erforderlich ist.

F: Anspruch des Arbeitnehmers auf Lohnfortzahlung bei Schließung von Kita oder Schule?

A: Ja, wenn es keine andere Möglichkeit der Kinderbetreuung gibt → § 616 BGB.
Zeitraum ist umstritten.

Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG möglich bei fehlender zumutbarer Betreuungsmöglichkeit (67 % des Verdienstauffalls, max. 2.016 € monatl.)

F: Anordnung von Zwangsurlaub zulässig?

A: Nein.

Bei Betriebsschließung aufgrund behördl. Anordnung kommt nur „Kurzarbeit Null“ in Betracht. Derzeit muss nicht zunächst Urlaub aus laufendem Kalenderjahr genommen werden, sondern nur übertragener Urlaub.

F: Kann der Arbeitnehmer auf Urlaub verzichten, weil er nicht wie geplant verreisen kann?

A: Nein, zumindest nicht einseitig.

Dies ergibt sich daraus, dass der Arbeitgeber sich auf die Urlaubspläne einstellt und mglw. bereits eine Vertretung organisiert hat.

F: Kann der Arbeitgeber Urlaub
widerrufen wegen erhöhten
Arbeitsaufkommens?

A: Nein, zumindest nicht einseitig.

Ausn.: Betrieb droht zusammenzubre-
chen. Nur denkbar bei bspw. hochspe-
zialisierten Lungenärzten.

II. Maskenpflicht in Arztpraxen

Bsp. Baden-Württemberg

- **Verordnung des Sozialministeriums über die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in Praxen (CoronaVO Maskenpflicht in Praxen) vom 29.05.2020**

Bsp. Baden-Württemberg

- Pflicht zum Tragen einer nichtmedizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nase-Bedeckung in Arztpraxen
- Richtet sich an Patientinnen und Patienten und Begleitpersonen sowie an die in Arztpraxen beruflich Tätigen

Bsp. Baden-Württemberg

- Während der Behandlung:
Behandelnde müssen medizinische Gesichtsmaske (DIN EN 14683) tragen
- Während der Behandlung am oder im Gesicht sowie über der Mund- oder Nasenöffnung: Behandelnde müssen erhöhte Hygienemaßnahmen ergreifen (z.B. Tragen einer FFP2-Maske)

Bsp. Baden-Württemberg

- Ablösung durch **Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) vom 23. Juni 2020**
- Ab 01.07.2020

Bsp. Baden-Württemberg

- Weiterhin Pflicht zum Tragen einer nichtmedizinischen Alltagsmaske bzw. einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung in Arztpraxen
- Ausnahme: Behandlung/ Dienstleistung/ Therapie ist nicht mit Maske möglich oder bei mind. gleichwertigem anderweitigen Schutz

Bsp. Bayern

- **Sechste Bayerische Infektions-
schutzmaßnahmenverordnung (6.
BayIfSMV) vom 19. Juni 2020**
- **Zuletzt geändert am 14.07.2020**

Bsp. Bayern

- Maskenpflicht für Patientinnen und Patienten und Personal
- Ausnahme 1: Infektionsschutz durch Schutzwände
- Ausnahme 2: Art der Leistung lässt Maskenpflicht nicht zu

- Vorsicht vor Aushebelung der Maskenpflicht durch Ausstellung von Attesten ohne Untersuchung
- Strafrechtliche Konsequenzen (§ 278 StGB)
- Berufsrechtliche Konsequenzen
- Verbreitung des Virus

III. Abrechnung von Corona-Tests

- 3 Kategorien von Corona-Tests:
 - Kurativ
 - Asymptomatisch aufgrund Warnung der „Corona-App“
 - Asymptomatisch auf Veranlassung des Gesundheitsdienstes (Einrichtungen/ Kontaktpersonen)

Hausarzt / Facharzt	I. Krankheitssymptome		II. Warnung Corona-App		III. Einrichtungen/Kontaktpersonen etc.	
	Kurativer Test		Asymptomatisch ab 15. Juni 2020 (Risikonachricht App)		Asymptomatisch ab 1. Juli 2020 (Nationale & erweiterte Teststrategie Land)	
	EBM				Landesvertrag & Rechtsverordnung (RVO)	
Was	GOP	Vergütung	GOP	Vergütung	GOP**	Vergütung
Abstrich	Bestandteil Pauschale	----	02402*	10,00 €	99533	12,00 €
Versicherten-, Grund-, Notfallpauschale	z. B. 03000/04000 (Haus-/Kinderarzt); 01210/01212 (Notfallpraxen oder Fieberambulanzen) etc.	z. B. 12,53 € (HA, 19. – 54. Lj.) z. B. 21,42 €	z. B. 03000/04000 (Haus-/Kinderarzt); 01210/01212 (Notfallpraxen oder Fieberambulanzen) etc.	z. B. 12,53 € (HA, 19. – 54. Lj.) z. B. 21,42 €	----	----
Besuch (ggf.)	01410 / 01418	23,29 / 85,48 €	----		99532	25,00 €
Mitbesuch (ggf.)	01413	11,65 €	----		99538	5,00 €
Aufwandspauschale	----		----		99539	4,20 €
Wegegebühr (ggf.)	40190/40192 oder 40220 – 40230	3,55 – 16,71 €	----		99534	10,00 €
Kennzeichnung Laborbudget	32006		32006		----	
Kennzeichnung Corona-Verdacht	88240 (je Behandlungstag)		----		----	
ICD	Kodierung entspr. Symptomatik z. B. J06.9 G U99.0 G bei Kontaktperson zusätzlich Z20.8 G bei positivem Test zusätzlich U07.1 G		Z20.8 G als Kontaktperson U99.0 G bei positivem Test zusätzl. U07.1 G		U99.0 G mit Z11 G	
Formular Veranlassung	Muster 10 C		Muster 10 C		Muster OEGD***	Muster OEGD****
Auftrag Gesundheits- amt erforderlich?	nein		nein		ja	nein vor der Aufnahme in Alten-/ Pflege-/Behindertenheime

* Achtung: Am Selektivvertrag teilnehmende Ärzte rechnen nur die GOP 02402 auch bei eingeschriebenen Versicherten über die KV ab.

** Teststrategie Bund & Land: Hier rechnen Sie alle GOPs auch bei Nicht-GKV-Versicherten sowie in den Selektivvertrag eingeschriebenen Versicherten über die KV ab.

*** Solange Muster OEGD noch nicht verfügbar ist, bitte interkollegiale Abstimmung mit dem Labor.

**** Explizit „asymptomatische Corona-Testung nach Pseudo-GOP 99535“ beauftragen, damit Labor erkennen kann, dass das Land BW die Kosten trägt. Achtung! Abrechnung ausschließlich von Laboren in BW möglich.

Quelle: <https://www.kvbawue.de/praxis/aktuelles/coronavirus-sars-cov-2/abrechnung/>

Laborarzt	I. Krankheitssymptome		II. Warnung Corona-App		III. Einrichtungen/Kontaktpersonen etc.			
	Kurativer Test		Asymptomatisch (Risikonachricht App) ab 15. Juni 2020		a) Asymptomatisch (Nationale Teststrategie) ab 1. Juli 2020		b) Asymptomatisch (erweiterte Teststrategie Land) ab 1. Juli 2020	
	EBM				Rechtsverordnung (RVO)		Landesvertrag	
Was	GOP	Vergütung	GOP	Vergütung	Abrechnung	Vergütung	GOP	Vergütung
PCR-Test	32816	39,40 €	32811	39,40 €	monatlich gesonderte Abrechnung	50,50 €	99535	50,50 €
Zuschlag zum PCR-Test	12220	1,54 €	12221	1,54 €	----		----	
Kostenpauschale	40100	2,60 €	40101	2,60 €	Abstrichmaterial ist Bestandteil des Tests	----	Abstrichmaterial ist Bestandteil des Tests	----
Kennzeichnung Corona-Verdacht	88240 (je Behandlungstag)		----		----		----	
ICD	Negatives Ergebnis: U99.0 G mit Z11 G		Negatives Ergebnis: U99.0 G mit Z11 G		Negatives Ergebnis: U99.0 G mit Z11 G			
	Positives Ergebnis: U07.1 G mit Z22.8 G		Positives Ergebnis: U07.1 G mit Z22.8 G und Z20.8 G		Positives Ergebnis: U07.1 G mit Z22.8 G			
Formular Abrechnung	Muster 10 C		Muster 10 C		monatlich gesonderte Abrechnung		quartalsweise Abrechnung KV Muster OEGD	
Auftrag Gesundheitsamt erforderlich?	nein		nein		ja		nein vor der Aufnahme in Alten-/ Pflege-/Behindertenheime	

Quelle: <https://www.kvbawue.de/praxis/aktuelles/coronavirus-sars-cov-2/abrechnung/>

Aufnahme neuer GOP in den EBM

- Aufgrund Beschlusses des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 S. 1 SGB V in seiner 500. Sitzung
- 02402: Zusatzpauschale aufgrund einer Warnung durch die „Corona-App“ (bei kurativem Test: Abstrich in Grundpauschale)

Aufnahme neuer GOP in den EBM

- 12221: Zuschlag zur GOP 32811 für bestimmte Facharztgruppen
- ...
- Alle Änderungen nachzulesen unter https://www.kbv.de/media/sp/EBM_2020_06_15_BA_500_BeeG_FinE_Teil_A_B_Corona_Warn_App.pdf

Bayerisches Testkonzept:

- Möglichkeit für Bürger, sich bei bayerischem Vertragsarzt ohne Symptome testen zu lassen
- Nur zulässig, wenn Testung nicht aufgrund anderer Kriterien geboten

Bayerisches Testkonzept:

- Anspruchsberechtigt: GKV- und PKV-Versicherte
- Abrechnung über KV
- Gesonderter Datensatz anzulegen:
 - Kostenträgernr. 71800 “Bayerisches Landesinstitut für Gesundheit“
 - “Ambulante Behandlung“

Bayerisches Testkonzept:

- Kodierung für Abstrichnahme:

*„U99.0! G – Spez. Verfahren zur
Untersuchung auf SARS-CoV-2“*

und

*„Z11 G – Spez. Verfahren zur
Untersuchung auf infektiöse und
parasitäre Krankheiten“*

Bayerisches Testkonzept:

- Mglw. Änderung je nach Ergebnis
- Negativer Test: Kodierung bleibt
- Positiver Test:
„U07.1.G – COVID-19, Virus nachgewiesen“
und
„Z22.8 G – Keimträger sonstiger Infektionskrankheiten“

Bayerisches Testkonzept:

- Kodierung des Labors je nach Ergebnis
- Negativer Test: Wie bei Abstrichnahme und negativem Ergebnis
- Positiver Test: Wie bei Abstrichnahme und positivem Ergebnis

Bayerisches Testkonzept:

- Abstrich in der Praxis und bei Hausbesuchen (symptomfrei):
- 98050 (Abstrich in Praxis)
- 98051 (Abstrich bei notwendigem Hausbesuch)
- 98052 (Abstrich bei notwendigem Hausbesuch bei weiterer Person)

Bayerisches Testkonzept:

- Abstrich bei Reihentestungen, beauftragt durch Gesundheitsamt:
- 98053 (außerhalb der Praxis, Pauschale mit Anzahl der Stunden multipliziert)
- 98054 (außerhalb der Praxis, für nicht-ärztliches Personal, Pauschale mit Anzahl der Stunden multipliziert)

Bayerisches Testkonzept:

- Patientennamenname: „Reihentestung“, Vorname „Corona“
- Geburtsdatum: 01.07.2020
- Anschrift: Elsenheimerstr. 39, 80687 München
- Kodierung: Z10 (Allg. Reihenuntersuchung)

Bayerisches Testkonzept:

- Muster 10 für Laborbeauftragung
- Im Feld „Auftrag“ 98055 und zusätzlich „Bayerisches Testangebot“

Bayerisches Testkonzept:

- Laborabrechnung:
- 98055 (Pauschale für labordiagnostische Leistung zum Nachweis einer Infektion mit Coronavirus)
- 98056 (Zuschlag für bestimmte Fachärzte)
- 98057 Zuschlag für Versandmaterial etc.

IV. „GKV- Rettungsschirm“

- Rechtsgrundlage: § 87a Abs. 3b SGB V
- *„Mindert sich das Gesamthonorar eines vertragsärztlichen Leistungserbringers um mehr als 10 % gegenüber dem Vorjahresquartal und ist diese Honorarminderung in einem Fallzahlrückgang in Folge einer Pandemie [...] begründet, kann die KV eine befristete Ausgleichszahlung an den vertragsärztlichen Leistungserbringer leisten.“*

- § 87a Abs. 3b S. 2 SGB V:
„Die Ausgleichszahlung ist beschränkt auf Leistungen, die [...] außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung vergütet werden.“

- Außerdem: § 87b Abs. 2a SGB V:

„Mindert sich in Folge einer Pandemie [...] die Fallzahl in einem die Fortführung der Praxis gefährdenden Umfang, hat die KV [...] im Verteilungsmaßstab zeitnah geeignete Regelungen zur Fortführung der vertragsärztlichen Tätigkeit des Leistungserbringers vorzusehen.“

- Umsetzung z.B. im HVM der KV BW:
 - Befristete Ausgleichszahlung
(rückwirkend ab 01.03.2020 bis
längstens 31.12.2020)
 - Änderung des GKV-Gesamthonorars um
mehr als 10 % ggü. dem Vorjahresquartal
 - Rückgang beruht auf rückläufiger Anzahl
an Behandlungsfällen bedingt durch eine
Pandemie
 - Trennung nach MGV- und aMGV-Hono-
raranteil

- Umsetzung z.B. im HVM der KV BW:
 - Erfasst ist auch aMGV-Honorar
 - Bei Neupraxen/ Wechsel der BSNR:
Durchschnittliches GKV-Gesamthonorar
der Fachgruppe oder auf Antrag GKV-
Gesamthonorar des Übergebers des
Praxissitzes
 - Kein Antrag für „Rettungsschirm“
erforderlich

- Umsetzung z.B. im HVM der KV BW:
 - Entschädigungen (nach IfSG, Kurzarbeitergeld etc.) werden berücksichtigt → Minderungen möglich
 - Mitteilungspflicht des Vertragsarztes
 - Wichtig: Evtl. entsprechende Anträge für Quartal 2/21 stellen

- Kritik am „Rettungsschirm“
 - Bezieht sich nur auf GKV-Honorar
 - ➔ PKV-Honorar nicht einbezogen
 - Beschränkung laut § 87a Abs. 3b S. 2 SGB V auf Honorar außerhalb der MGV

V. Entschädigungen

- Bei Umsatzeinbußen aufgrund von Schutzmaßnahmen:
 - Enteignungsgleicher/ enteignender Eingriff (Beeinträchtigung einer Eigentumsposition durch Nebenfolgen eines rechtswidrigen/ rechtmäßigen hoheitlichen Handelns)
 - Aus allgemeinem Polizeirecht
 - § 56 IfSG analog
 - Rechtsfolge jeweils: „billige Entschädigung“

- Bei Anordnung von Quarantäne:

Entschädigung nach § 56 IfSG

- für Angestellte (Arbeitgeber zahlt weiterhin Gehalt, kriegt dieses aber erstattet. Antragsfrist 12 Monate ab Anordnung)
- für Vertragsarzt (Grundlage: Einnahmen der letzten Jahre laut Steuerbescheid. Antragsfrist 12 Monate ab Anordnung)



Praxisrecht

Dr. Fürstenberg & Partner

Hamburg · Berlin · Heidelberg

Römerstraße 9
69115 Heidelberg
Tel.: 06221 / 65979-0
Fax.: 06221 / 65979-29
heidelberg@praxisrecht.de